

Heidelberg,

den 4.10.2010

Ausführlicher Bericht aus der Sondersitzung der Zentral-KODA zur Anhörung zur Änderung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes (GrO) (vgl. Zentral-KODA Organ 55)

Die Zentral-KODA hatte eigens eine Sondersitzung einberufen um die Anhörungsvorlage des Verbandes der Diözesen zu beraten.

Zunächst wurde die beabsichtigte Änderung in Art. 2 der Grundordnung beraten. Eine beabsichtigte Klarstellung hinsichtlich der Folgen einer Nichtanwendung der Grundordnung wurde überwiegend für sinnvoll und gut gehalten. Allerdings wurde von Mitarbeiterseite darauf hingewiesen, dass es ganz aktuell eine Entscheidung der Päpstlichen Kommission für Gesetzestexte in Rom (PCLT) zum Erlass einer eigenen AK-Ordnung für die Diözese Augsburg gebe. Diese könne dazu führen, dass man das Urteil des Sondergerichts der Signatur in einem neuen Lichte sehen müsste. Nicht zuletzt auch im Hinblick darauf könne es auch sinnvoll sein, vor deren eingehender Prüfung keine Änderung der GrO vorzunehmen.

Im Hinblick auf die beabsichtigte Änderung in Art. 7 wurde darauf hingewiesen, dass diese in keinem ursächlichen Zusammenhang mit dem Urteil des Sondergerichts stehe. Zudem wurden von allen Seiten Fragen und Argumente aufgeworfen die näher untersucht werden müssten, ehe man eine solch weitreichende Änderung ins Auge fassen sollte. Zahlreiche Punkte, die mindestens derzeit gegen eine Änderung des Art. 7 sprechen, wurden vorgetragen. (Zwischenzeitlich legte die Mitarbeiterseite eine Sammlung von Argumenten gegen eine Öffnung des Art. 7 vor, die ebenfalls auf der Homepage veröffentlicht sind.) Keiner der Anwesenden sprach sich für eine Öffnung des Art. 7 aus.

Schließlich wurde der nachfolgend abgedruckte Beschluss gefasst:

Beschluss der Zentral-KODA vom 29.09.2010 zur diskutierten Vorlage zur Änderung der Grundordnung:

Ohne Gegenstimmen fasst die Zentral-KODA die nachfolgenden Beschlüsse:

- 1) Zur Änderung von Art. 2 Grundordnung:
Die Zentral-KODA hat gegen die von der Arbeitsgruppe vorgeschlagene Änderung des Art. 2 Grundordnung keine Bedenken. Sie bittet jedoch die Bischöfe um Prüfung der Frage, ob kirchenrechtlich und / oder staatskirchenrechtlich die Möglichkeit besteht, die sonstigen kirchlichen Rechtsträger im Sinne des Art. 2 Absatz 2 Grundordnung neuer Fassung zur Übernahme der Grundordnung zu verpflichten.

- 2) Zur Änderung von Art. 7 Grundordnung:
Die Zentral-KODA schließt sich dem Votum der Mehrheit der Arbeitsgruppe der Personalwesenkommission an: Eine Änderung des Art. 7 Grundordnung wird derzeit abgelehnt.

So weit ein kurzer Bericht aus der Zentral-KODA

**Georg Grädler
Sprecher der Mitarbeiterseite der Zentral-KODA**